

Amtsgericht München

Az.: 264 C 17074/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lankes Robert, Paradiesstraße 10, 80538 München,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht am
20.03.2015 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.285,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Vergütung aus einem Werbeauftrag.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, wie Plakate, Schaukästen, Parkscheiben und Werbebanden und stellt diese Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Finanziert werden die Werbeträger mit Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einholen.

Die Beklagte erteilte der Klägerin am 17.10.2013 einen schriftlichen Anzeigenauftrag über eine Werbung in einer Infovitrine mit Flyerbox für Gräfelfing mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.080,00 € zzgl. MwSt. Der Auftrag wurde von der Klägerin angenommen.

Im Anzeigenauftragsformular finden sich folgende Klauseln:

„Zahlungsweise: 50 % des Rechnungsbetrages nach Zusendung des Korrekturabzugs, Rest bei Auslieferung des Objekts“.

Und

„Wichtig: Die Mindestlaufzeit beläuft sich auf eine Periode von 3 Jahren. Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss zum gleichen Preis jeweils um eine weitere Periode von 3 Jahren. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist bis 6 Monate vor Ablauf möglich. ... Die Vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Karrierefensters vom Auftragnehmer an den Vertragspartner.“

Ziffer 3. f) der allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des vorgenannten Vertrages lautet:

„Soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten, ist ein bestimmter Ersterscheinungstermin nicht vereinbart. Die Bearbeitungszeit beträgt max. 12 Monate nach Auftragserteilung.“

Ziffer 4. der AGB des Vertrages lautet:

„Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objekts allein in den Händen der jeweiligen Schulen, Gemeinden oder sonstige Institutionen liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen aus.“

Ziffer 6. der AGB des Vertrages lautet:

„Die Mindestlaufzeit beträgt drei Jahre. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Objekts vom Auftragnehmer an die Schulen, Gemeinden oder sonstige Institutionen. Das Auslieferungsdatum ist aus der Rechnung ersichtlich. ...“

Ziffer 7. der AGB des Vertrages lautet:

„Der Auftragnehmer behält sich vor, im Interesse der Gemeinschaft aller Inserenten eine Werbefläche innerhalb des Objekts anderweitig zu platzieren, sofern dies für den optischen Gesamteindruck des Objektes zweckmäßig ist und die Werbefläche dadurch unverändert bleibt.“

Die Werbeanzeige der Beklagten wurde von der Klägerin erstellt und im Infokasten angebracht. Der Infokasten ist am 20.01.2014 an die Gräfelfing ausgeliefert worden und befindet sich seither dauerhaft im Einsatz. Die Klägerin stellte der Beklagten am 03.12.2013 eine Rechnung über die erste Hälfte des Insertionspreises in Höhe von 642,60 € sowie unter dem 28.01.2014 eine Rechnung über die zweite Hälfte des Anzeigenpreises in Höhe von 642,60 € jeweils inkl. MwSt.

Mit E-Mail vom 25.01.2014 hat die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Vertrag wirksam sei. Sowohl hinsichtlich der Standortwahl als auch der Vertragslaufzeit seien die Leistungen im Vertrag bestimmbar. Dies sei ausreichend. Die Klägerin behauptet, dass der Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge M , bei der Auftragsunterzeichnung der Beklagten den genauen Standort der Infovitrine mitgeteilt habe und auch ein Empfehlungsschreiben übergeben habe. Die Beklagte habe daher bereits bei Vertragsabschluss gewusst, wo die Infovitrine aufgestellt werden würde.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.285,20 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz

seit dem 13.02.2014 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 149,50 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Post-/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Vertrag mangels konkreter Bestimmungen zum Standort der Vitrine und zur Vertragslaufzeit bzw. Beginn der Leistung unwirksam sei. Ferner ist die Beklagte der Auffassung, dass sie den streitgegenständlichen Vertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten habe, da der Mitarbeiter der Klägerin, der der Beklagten den Vertrag vermittelt habe, der Beklagten gegenüber bei Vertragsschluss angegeben habe, dass der Erlös des Werbeentgelts nach Abzug der Kosten für die Produktion des Werbeträgers unmittelbar dem Sportverein zu Gute kommen werde.

Auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.10.2014 wird Bezug genommen.

Mit Zustimmung der Parteien ist das Gericht mit Beschluss vom 13.02.2015 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ins schriftliche Verfahren mit Schriftsatzschluss zum 13.03.2015 übergegangen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der Kosten für den Werbeauftrag gemäß § 631 BGB, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unwirksam ist, da die von der Klägerin zu erbringende Leistung nicht hinreichend bestimmt ist.

Zwar genügt es grundsätzlich, dass der Inhalt einer vereinbarten Leistung bestimmt oder eindeutig bestimmbar ist, damit ein Schuldverhältnis wirksam ist. Dies ist jedoch vorliegend für die vereinbarte Werbelaufzeit nicht der Fall. Bei der vereinbarten Laufzeit handelt es sich auch um einen wesentlichen Vertragsbestandteil; vorliegend wurde eine Werbelaufzeit von drei Jahren vereinbart.

Vorliegend ist jedoch aus dem Vertrag nicht zu entnehmen, wann diese Werbelaufzeit beginnen sollte. Vertraglich ist im Anzeigenauftrag unter der Rubrik „Wichtig“ geregelt, dass die vertraglich

vereinbarte Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Karrierefensters vom Auftragnehmer an den Vertragspartner beginne. Es wird jedoch im Vertrag nicht genannt, wann die Auslieferung des Objekts vom Auftragnehmer an den Vertragspartner der Klägerin zu erfolgen hat. In Ziffer 6. der AGB ist zusätzlich geregelt, dass das Auslieferungsdatum aus der Rechnung ersichtlich sei. Aber auch hier wird ein genauer Zeitpunkt nicht genannt. Im Vertrag wird auch nicht genannt, wann eine Rechnung durch die Klägerin zu erstellen ist. Es findet sich lediglich eine Bestimmung, wonach unter dem Punkt „Zahlungsweise“ geregelt ist, dass 50 % des Rechnungsbetrages nach Zusendung des Korrekturabzugs und der Rest bei Auslieferung des Objektes fällig sei. Von einem Zeitpunkt bzw. Datum der Zusendung bzw. Erstellung einer Rechnung ist in dem Vertrag nicht die Rede. Ein konkreter Zeitpunkt ist mithin nicht feststellbar. Es liegt daher völlig im Ermessen der Klägerin, ob bzw. wann sie eine Rechnung erstellt, aus der sich dann ein Auslieferungsdatum ergibt. Vorliegend wurde sogar in der ersten Rechnung der Klagepartei vom 03.12.2013, in der die Hälfte des Klagebetrags geltend gemacht wurde, kein Auslieferungsdatum genannt.

Unstreitig wurde auch eine Rechnung mit Unterzeichnung des Anzeigenauftrags nicht für die Klägerin erstellt. Auch Nr. 3. f) der allgemeinen Geschäftsbedingungen führt zu keinem bestimmbareren Zeitpunkt für die Werbezeit. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass bei fehlender schriftlicher Vereinbarung ein bestimmter Erscheinungstermin nicht vereinbart ist. Ferner ist zwar geregelt, dass die Bearbeitungszeit max. 12 Monate nach Auftragserteilung dauern solle, eine Verpflichtung, dass nach diesen 12 Monaten die Werbeanzeige spätestens zu erscheinen hat, ist jedoch auch hierin nicht enthalten. Ein bestimmter Erscheinungstermin wurde daher nicht vereinbart.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die Parteien das Bestimmungsrecht der Klägerin nach § 315 BGB überlassen. Eine Vertragsauslegung ergibt jedoch, dass dies von den Parteien gerade nicht gewollt ist. Dies würde nämlich den Wortlauf von Nr. 3. f) der allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wonach - soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten - ein bestimmter Ersterscheinungstermin gerade nicht vereinbart sei.

Auch die Vorschrift des § 271 BGB, wonach im Zweifel, falls eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, sofort zu bewirken ist, ist hier nicht anwendbar, da sich aus dem Gesamtvertrag ergibt, dass sich die Klägerin gerade nicht dazu verpflichten wollte, die Werbezeit sofort beginnen zu lassen, da es sich vorliegend nicht um einen Einzelwerbenauftrag handelte, sondern um ein Werbeplakat, auf dem mehrere Werbeanzeigen veröffentlicht werden sollten.

Danach ist der Vertrag bereits wegen mangelnder Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Werbe-

laufzeit unwirksam. Es kam daher darauf, ob überdies der Standort des Werbeträgers hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar war, nicht mehr an, sodass auch eine Beweisaufnahme nicht durchzuführen war. Da der Vertrag von Anfang an unwirksam war, kam es auch auf eine Wirksamkeit der von der Beklagten erklärten Anfechtung nicht mehr an.

Soweit möglicherweise Ansprüche der Klagepartei gegen die Beklagte aus GOA oder § 812 BGB auf Aufwendungsersatz in Betracht kommen, da die Werbung durch die Klägerin bereits geschaltet wurde, erfolgte kein Vortrag durch die Klagepartei in welcher Höhe ggf. solche Ansprüche bestehen. Die Klagepartei wurde hierauf auch mit Beschluss des Gerichts vom 11.11.2014 hingewiesen. Dennoch erfolgte hierzu kein Vortrag.

Mangels Anspruch auf die Hauptforderung war die Klage auch hinsichtlich der geltend gemachten Nebenforderungen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.03.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.04.2015



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig